

Benutzungsordnung für die Alte Kirche vom 28. Juni 2010

Teil 1

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Alte Kirche ist ein Haus des Bürgers. Er dient in erster Linie kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen bzw. zweckgebundenen Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, aber auch sonstigen Zwecken.

§ 2

Benutzungsrecht

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn überlässt den örtlichen Vereinen und Verbänden bzw. Organisationen usw. (= Benutzer) auf Antrag die Alte Kirche zur Durchführung und Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie sonstigen Zwecken, sofern die Räumlichkeiten hierzu geeignet und die Veranstaltungen mit dem Charakter der Alten Kirche vereinbar sind.

Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde Waldbüttelbrunn.

Eine Anmietung für – oder Untervermietung an – andere Personen, Vereine und Gruppierungen ist nicht zulässig.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Alten Kirche durch Vereine und Verbände bzw. anderen Organisationen richtet sich nach den Belegplänen.
2. Aus zwingenden Gründen (notwendige Bau- und Reparaturarbeiten oder Ähnliches) kann die Alte Kirche für die Benutzung gesperrt werden.
3. Die Benutzung muss ausfallen, wenn die Alte Kirche für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Waldbüttelbrunn benötigt wird. Die Benutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 4

Aufsicht

1. Die „Alte Kirche“ ist für maximal 110 Personen zur Benutzung zugelassen. Auf beiliegende Bestuhlungspläne, die Bestandteile dieser Benutzungsordnung und in der Alten Kirche ausgehängt sind, wird verwiesen. Der Benutzer verpflichtet sich, den ausgehängten Bestuhlungsplan zwingend einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen den nach der Versammlungsstättenverordnung zwingend einzuhaltenen Bestuhlungsplan übernimmt die Gemeinde Waldbüttelbrunn keinerlei Haftung. Der Benutzer haftet bei einem Verstoß für alle daraus entstehenden Folgen und Schäden.
2. Die Benutzer sind für die Aufsicht durch einen Beauftragten bzw. den Abteilungsleiter oder Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Benutzer. Das gleiche gilt für die pflegliche Behandlung der Räume einschließlich der WC-Anlagen.
3. Die Benutzer benennen der Gemeinde Waldbüttelbrunn einen Verantwortlichen.

§ 5 Pfleghche Behandlung

1. Die Benutzung der Einrichtung ist im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet.
2. Auf größte Reinhaltung aller Räume, besonders der Toilettenanlage ist zu achten. Zweckfremde Benutzung der Räume und Anlagen ist verboten.
3. Die weiteren Bedingungen wie z. B. die Reinigung werden vertraglich geregelt.

§ 6 Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Alten Kirche, auf dem Vorplatz der Alten Kirche bzw. auf dem Gelände der Alten Kirche und des Gemeindezentrums eintreten - hierzu ist auch der Zu- und Abgang zur Alten Kirche zu rechnen -, übernimmt die Gemeinde Waldbüttelbrunn gegenüber den Vereinen, Verbänden, Organisationen und dgl., ihren Mitgliedern und Besuchern keinerlei Haftung. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, ihren Mitgliedern und Gästen davon Kenntnis zu geben, dass die Gemeinde keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw.) übernimmt.
2. Für fahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden jeder Art in der Alten Kirche und den dazugehörigen Außenanlagen haben die Benutzer aufzukommen. Sie berichten alle entstandenen Schäden sofort der Gemeindeverwaltung, damit diese für die notwendige Schadensregulierung Sorge tragen kann. Der Schaden wird von der Gemeinde behoben und die anfallenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 7 Rechtsverbindlichkeit

1. Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten, im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich. Den Anordnungen des Bürgermeisters oder seinen Vertreters bzw. Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Obengenannten sind angewiesen, Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung zu melden.
2. Die Benutzungsordnung tritt am 28. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10. Januar 2006 außer Kraft. Die Gebührenordnung vom 10. Januar 2006 bleibt unverändert bestehen.

Waldbüttelbrunn, 28. Juni 2010



Endres

1. Bürgermeister

Gebührenordnung für die Benutzung der Alten Kirche Waldbüttelbrunn

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Alten Kirche vom 4. April 2012 erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Für die Benutzung der Alten Kirche Waldbüttelbrunn erhebt die Gemeinde Waldbüttelbrunn folgende Gebühren:

1. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen
 - 1.1 für einen Nutzungstag (ab 12 Stunden bis 24 Stunden) zuzüglich Ziffern 2.1 und 3 75,00 EUR
 - 1.2 für einen halben Nutzungstag (bis zu 12 Stunden) zuzüglich Ziffern 2.2 und 3 37,50 EUR
2. Für den Verbrauch von Strom, Heizung, Wasser etc. wird eine Pauschale von
 - 2.1 für einen Nutzungstag (ab 12 Stunden bis 24 Stunden) 25,00 EUR
 - 2.2 für einen halben Nutzungstag (bis zu 12 Stunden) 12,50 EUR

erhoben.

3. Vor Nutzung der Alten Kirche ist eine Kautions in Höhe von 100 EUR bei der Gemeindegasse Waldbüttelbrunn zu hinterlegen.

4. Bei übermäßiger Verschmutzung werden die Selbstkosten der Reinigung erhoben.

§ 2

Die Verwaltung ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen bezüglich der Benutzung, der Benutzungsdauer und der Gebührenhöhe zu treffen.

§ 3

Die Abrechnung erfolgt bei einmaliger Benutzung im Nachhinein durch Rechnung, die innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zur Zahlung fällig ist. Bei Benutzung der Alten Kirche für einen längeren Zeitraum erfolgt die Abrechnung in vierteljährlichen Abständen.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt zum 14. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 4. April 2012 außer Kraft.

Waldbüttelbrunn, 14. Mai 2014



Schmidt

1. Bürgermeister

